

# Satzung der Schule für Musik e.V.

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck des Vereins**

Der im Jahr 1991 gegründete Verein ist unter dem Namen "SCHULE FÜR MUSIK e.V." in das Vereinsregister des Amtsgerichts Paderborn unter der Registriernummer 1452 eingetragen und hat den Namenszusatz "e.V."

Er hat seinen Sitz in Paderborn.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Zweck des Vereins ist, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der musischen Weiterbildung und Unterhaltung der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen. Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist weiterhin die Förderung der Musik, insbesondere durch die Veranstaltung und Unterstützung von Konzerten und anderen kulturellen Veranstaltungen. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch un-verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

## **§ 2 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (ordentliche Mitglieder), juristische Personen und Vereine (außerordentliche Mitglieder) sein.

### 1. Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme des Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands aufgrund einer Beitrittserklärung. Sie ist in schriftlicher Form an den Verein zu richten.

a)

Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Annahme der Beitrittserklärung. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt 1 Jahr. Während der ersten 2 Monate hat das Mitglied das Recht auf fristlose Kündigung der Mitgliedschaft. Bis dahin angefallene Beiträge und Umlagen sind in jedem Fall zu entrichten.

b)

Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitgliedes wird durch besondere Vereinbarung zwischen diesem und dem Vereinsvorstand geregelt.

c)

Personen, die sich um die Förderung der Musikerziehung besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## 2. Verlust der Mitgliedschaft

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds.

a)

Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und wird mit 2-monatiger Frist zum Ende eines Unterrichtsquartals wirksam, sofern die Mindestmitgliedsdauer von 1 Jahr bis dahin erfüllt ist.

Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied

aa) mit der Zahlung eines Beitrages oder einer Umlage länger als 2 Monate im Rückstand ist,

ab) die Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereins verletzt,

ac) Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,

ad) sich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.

Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von 2 Wochen gegenüber dem Vorstand Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu, zu der er eingeladen ist. Die Hauptversammlung entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses endgültig. Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

b)

Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außer-ordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.

## **§ 3 Beiträge und Umlagen**

Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderem zustimmt. Der Vorstand kann Zusatzbeiträge und Umlagen festsetzen.

### 1. Ordentliche Mitglieder

Die Höhe der Beiträge und Umlagen wird vom Vorstand festgesetzt. Die Beträge werden monatlich fällig. Auf Antrag können die Beiträge vom Vorstand gestundet oder erlassen werden.

## 2. Außerordentliche Mitglieder

Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarungen zwischen außerordentlichem Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnung des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

#### 1. Ordentliche Mitglieder

Jedes über 16 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Hauptversammlungen teilzunehmen.

Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes Mitglied kann am Musikunterricht teilnehmen.

#### 2. Außerordentliche Mitglieder

Das außerordentliche Mitglied ist berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an Hauptversammlungen teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei den ordentlichen Mitgliedern.

### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Hauptversammlung und der Vorstand.

### **§ 6 Die Hauptversammlung**

1.)

Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres soll die ordentliche Hauptversammlung durchgeführt werden. Sie wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen der Stellvertreter durch Aushang im Foyer des Schulgebäudes der SCHULE FÜR MUSIK unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen.

2.)

Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstands,
- b) Entgegennahme der Berichte des Kassenprüfers,
- c) Entlastung des Vorstands,
- d) Beratung und Beschlussfassung über vom Vorstand auf die Tagesordnung gebrachte An-            gelegheiten,
- e) Berufung gegen die Ausschlussbeschlüsse des Vorstands,
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins.

3.)

Anträge aus Reihen der Mitglieder sind mindestens 1 Woche vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen.

4.)

Der Vorstand kann außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

5.)

Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder.

6.)

Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind vom Protokollführer und dem ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben.

7.)

Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung (einschließlich Wahlen) ist die Geschäftsordnung maßgeblich.

## **§ 7 Der Vorstand**

1.)

Den Vorstand bilden:

- a) der Vorsitzende
- b) die zwei stellvertretenden Vorsitzenden.

2.)

Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

3.)

Von den Mitgliedern des Vorstands sind insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a) die Festlegung der musikalisch-pädagogischen Konzeption der Schule,
- b) die Festlegung von Beiträgen und Umlagen,
- c) die Öffentlichkeitsarbeit,
- d) Finanz-, Steuer- und Vermögensfragen.

4.)

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Vertreter gemäß §30 BGB bestellen. Sie werden per Arbeitsvertrag vom Verein angestellt; ihnen obliegen:

- a) die Unterrichtsplanung und -organisation,
- b) die Beschäftigung des Lehrpersonals,
- c) die Abwicklung der finanziellen Angelegenheiten im Schulbetrieb.

5.)

Der Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden sind der Vorstand im Sinne des §26 BGB. Der Vorsitzende und jeweils einer der beiden Stellvertreter vertreten gemeinschaftlich den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

6.)

Der Vorsitzende ist nur aus wichtigem Grund abwählbar.

7.)

Die Sitzungen des Vorstands sind vom Vorsitzenden oder einem der zwei Stellvertreter schriftlich oder telefonisch einzuberufen. Tagesordnung und Gegenstände der Beschlussfassung brauchen nicht bekannt gegeben zu werden. Über die Protokollierung und Beurkundung der Beschlüsse des Vorstands gilt §6 Ziffer 6 entsprechend.

8.)

Die Hauptversammlung kann verdienten Persönlichkeiten mit der Ehrenmitgliedschaft Sitz und Stimme im Vorstand verleihen.

## **§ 8 Kassenprüfer**

Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf.

Der Kassenprüfer soll die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege seines Vereins sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch seine Unterschrift bestätigen und der Hauptver-sammlung hierüber einen Bericht vorlegen. Bei vorgefundenen Mängeln muss der Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.

Die Prüfungen sollen jeweils innerhalb angemessener und übersehbarer Zeiträume stattfinden.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung 2 Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes auf einen eingetragenen Verein, der den gleichen Zweck gemeinnützig verfolgt und seinen Sitz in Paderborn oder im Kreis Paderborn hat, zu übertragen.

Entsprechendes gilt über die Beschlussfassung über den Wegfall des Vereinszweckes.

## **§ 10 Diese Satzung tritt am 1.1.1991 in Kraft.**

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung von den Unterzeichnenden verabschiedet:

gez.

Richard v. Gijsen

Guido Böger

Ferdi Heggemann

Maja Heggemann

Beatrix Döben

Maren Paschko

Bernd Rößler